

# **BVGer E-3781/2006 vom 28. November 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3781\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3781_2006)

FR: TAF E-3781/2006 du 28 novembre 2008

IT: TAF E-3781/2006 del 28 novembre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig [Art. 105 AsylG]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat per 1. Januar 2007 die bei der per 31. Dezember 2006 aufgelösten ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Für diese am 1. Januar 2007 hängigen Asylverfahren gelten zudem die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderungen des Asylgesetzes (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint hat.

#### **E. 4.1**

Das Bundesamt argumentiert in erster Linie mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin. Namentlich führt es aus, sie habe unstimmmige, undifferenzierte respektive tatsachenwidrige Angaben dazu gemacht, wann sich ihr Cousin D.\_\_\_\_\_, auf den sie insgesamt ihre eigene Verfolgungssituation zurückführe, den PKK-Guerilla angeschlossen habe. Zudem sei der Umstand, dass sie sich im Jahr 2003 - nach einem Besuch ihrer Verwandten in der Schweiz - in die Türkei zurückbegeben habe, als klares Indiz gegen das Vorliegen der behaupteten Verfolgungssituation zu beurteilen. Zu diesen Erwägungen des BFM ist vorweg das Folgende festzuhalten:

##### **E. 4.1.1**

Ein Vergleich der protokollierten Angaben der Beschwerdeführerin mit den Verfahrensakten ihres Cousins D.\_\_\_\_\_ ergibt zwar, dass die entsprechenden Angaben der Beschwerdeführerin, wann dieser Cousin sich der PKK angeschlossen haben soll, tatsächlich in zeitlicher Hinsicht nicht den Tatsachen entsprechen. Dem vom Bundesamt aus dieser Ungereimtheit gezogenen Schluss, wonach die gesamten Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Reflexverfolgung mit Zweifel behaftet seien, kann indessen nicht beigeplantet werden. Die Beschwerdeführerin gab bei ihrer zeitlichen Einordnung des PKK-Anschlusses ihres Cousins stets nur ungefähre Zeitangaben zu Protokoll (vgl. dazu: A1, S. 5: "Es könnte vor 5 Jahren gewesen sein"; A7, S. 6: "Vor 5 Jahren war dieser Cousin im Militärdienst [...] und ging zur PKK. Ich kann das genaue Datum nicht sagen, da ich psychisch am Ende bin"). Zudem ändert die vom Bundesamt aufgeführte zeitliche Unstimmigkeit nichts an der von der Beschwerdeführerin für ihre Verfolgungssituation primär verantwortlich gemachten, nicht bestrittenen und als erstellt zu betrachtenden Verwandtschaft mit D.\_\_\_\_\_.

##### **E. 4.1.2**

Auch das vom Bundesamt verwendete Argument, aus der freiwilligen Rückkehr der Beschwerdeführerin im Jahr 2002 sei "zwingend" zu schliessen, dass in der Türkei nichts gegen sie vorliege beziehungsweise diese Rückreise spreche gegen die in den Arztberichten dargelegten behördlichen Übergriffe, geht fehl. Die Beschwerdeführerin hat mehrmals betont, dass ihre Rückkehr zwar freiwillig, aber illegal erfolgt ist. Bei dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit einer behördlichen Kontaktnahme anlässlich der Einreisekontrolle gerechnet hat beziehungsweise hat rechnen

müssen.

### **E. 4.1.3**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzuhalten, dass diese vom Bundesamt als primär verwendeten, angeblich gegen die Glaubhaftigkeit der gesamten Asylvorbringen sprechenden Argumente nicht zu überzeugen vermögen. Diese Begründungselemente sind nicht geeignet, den Hauptasylgrund der Beschwerdeführerin - eine Reflexverfolgung im Zusammenhang mit ihrem Cousin D. \_\_\_\_\_ - als unglaubhaft darzustellen.

### **E. 4.2**

Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller beziehungsweise die Gesuchstellerin persönlich glaubwürdig erscheinen. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Gesuchstellerin. Es ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die diesbezüglich nach wie vor Gültigkeit beanspruchenden Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1993 Nrn. 11 und 21, 1994 Nr. 5 sowie 1996 Nrn. 27 und 28).

#### **E. 4.2.1**

Die Beschwerdeführerin hat anlässlich ihrer Befragungen übereinstimmend ausgesagt, der Hauptgrund für ihre Ausreise seien die Probleme ihrer gesamten Familie im Zusammenhang mit ihrem Cousin D. \_\_\_\_\_ gewesen (vgl. A1, S. 4; A7, S. 6). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Akten der Beschwerdeführerin und ihrer Angehörigen den von der Beschwerdeführerin zu Protokoll gegebenen Sachverhalt überwiegend als glaubhaft erachtet. Namentlich erscheint glaubhaft, dass die gesamte Familie der Beschwerdeführerin aufgrund des Engagements des politisch tätigen Cousins D. \_\_\_\_\_, welcher sich während seines Militärdienstes der PKK-Guerilla angeschlossen hat, während Jahren seitens der Sicherheitskräfte immer wieder behelligt und schikaniert wurde. Ebenfalls als glaubhaft erachtet das Gericht die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte, rund 10-stündige Festnahme durch die Sicherheitskräfte im Jahr 2002 sowie die Hausdurchsuchungen am Wohnort ihrer Familie, bei denen die türkischen Sicherheitskräfte jeweils bezweckt haben sollen, Näheres zum gesuchten D. \_\_\_\_\_ in Erfahrung zu bringen (vgl. A7, S. 8). Das Bundesverwaltungsgericht hat auch keine Veranlassung an den von ihr geschilderten, erlittenen Malträtierungen (Ohrfeigen und Fusstritte; vgl. A7, S. 9 f.) zu zweifeln. Alleine betrachtet, würde es zwar dieser einmaligen Festnahme - trotz der dabei erlittenen Misshandlungen - als kurzer Eingriff in die physische Bewegungsfreiheit an der für eine Asylgewährung erforderlichen Intensität fehlen, zumal nicht davon auszugehen ist, dass diese Verfolgungsmassnahme ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat absolut verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert hat, so dass sich die Beschwerdeführerin dieser Zwangssituation nur durch Flucht ins Ausland hätte entziehen können. Im Rahmen der Befragungen hat die Beschwerdeführerin keine weiteren, persönlich erlittenen Übergriffe seitens der heimatlichen Behörden geltend gemacht. Sie

bringt aber in diesem Zusammenhang in der Rechtsmitteleingabe vor, sie hätte durch ein weiblich besetztes Befragungsteam befragt werden müssen und führt dazu aus, dass sie diesfalls auch über Ereignisse hätte berichten können, die sie nicht gegenüber Männern erwähnen könne. In den darauf folgenden Berichten der sie behandelnden Psychiatriefachärztin geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin mehrmals sexuell belästigt worden sei, "ohne dass es zu einer Vergewaltigung kam". Weitere Ausführungen zu erlittenen Übergriffen lassen sich den ärztlichen Berichten nicht entnehmen. Angesichts des Ausgangs dieses Beschwerdeverfahrens kann auf weitere Ausführungen zur beantragten Befragung durch ein Frauenteam verzichtet werden, zumal der Beschwerdeführerin bereits auf Grund des heute erstellten Sachverhaltes die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin beruft sich mehrfach auf eine bereits erlittene Reflexverfolgungssituation und einen damit verbundenen unerträglichen psychischen Druck respektive auf das Vorliegen einer objektiv und subjektiv begründeten Furcht vor künftigen asylbeachtlichen Verfolgungsmassnahmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insbesondere die Verfahrensakten des Cousins D.\_\_\_\_\_ (N [...]) sowie ihrer Brüder H.\_\_\_\_\_ (N [...]) und I.\_\_\_\_\_ (N [...]) beigezogen. Die Schweizerischen Asylbehörden - das BFM oder die ARK - haben bei diesen drei sowie noch weiteren Verwandten der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft anerkannt und ihnen Asyl gewährt.

#### **E. 4.3.1**

Aus den Verfahrensakten von D.\_\_\_\_\_ geht im Wesentlichen hervor, dass dieser im Rahmen seiner Absolvierung des Militärdienstes von PKK-Kämpfern gefangen genommen worden war und sich danach selbst dieser Organisation angeschlossen hat. In der Folge ist er seitens der türkischen Sicherheitskräfte als Deserteur und PKK-Überläufer betrachtet und verfolgt worden. Zwei Brüder von D.\_\_\_\_\_ (M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ ) sind in Deutschland, und ein weiterer Bruder (O.\_\_\_\_\_ ; N [...]) sowie eine Schwester (P.\_\_\_\_\_ ; N [...]) sind von den schweizerischen Asylbehörden als Flüchtlinge anerkannt und es ist ihnen Asyl gewährt worden.

#### **E. 4.3.2**

Der ältere Bruder der Beschwerdeführerin I.\_\_\_\_\_ (N [...]) ist mit Urteil der ARK vom 6. Januar 2000 ebenfalls als Flüchtling anerkannt und es ist ihm Asyl in der Schweiz gewährt worden. Aus den diesbezüglichen Erwägungen der ARK geht hervor, dass die gesamte Familie Q.\_\_\_\_\_ als politisch aktiv geächtet wird und erheblichen Repressionen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt ist. Die ARK erwog, dass im Falle einer Rückkehr in die Türkei die Zugehörigkeit von I.\_\_\_\_\_ zu einer politischen Familie mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits bei der mit der Wiedereinreise verbundenen Personenkontrolle entdeckt würde und dieser berechtigterweise befürchten müsste, Opfer gezielter staatlicher Verfolgungsmassnahmen zu werden, welche als erhebliche Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren seien. I.\_\_\_\_\_ habe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gewisse Verfolgungshandlungen durch die türkischen Behörden bereits erlitten; diese würden jedoch alleine kaum zur Asylgewährung führen. Werde jedoch der familiäre Hintergrund sowie der Umstand berücksichtigt, dass I.\_\_\_\_\_ bei der Ausreise erst 16-jährig gewesen sei und mit zunehmendem Alter sowohl für die PKK als auch für die türkischen Sicherheitskräfte von grösserem Interesse sein dürfte, habe I.\_\_\_\_\_ bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungshandlungen

gehabt und werde diese noch in gesteigertem Mass inskünftig haben.

#### **E. 4.3.3**

Aus den Asylakten des Bruders H.\_\_\_\_\_ (N [...]) geht ebenfalls hervor, dass die ganze Familie wegen des Cousins D.\_\_\_\_\_ und eines weiteren Cousins R.\_\_\_\_\_ von den türkischen Behörden als Terroristen beschimpft und täglich unter Druck gesetzt werde. Die Familie werde immer wieder nach dem Aufenthalt von F.\_\_\_\_\_ gefragt; der Familie werde auch vorgeworfen, die PKK aus Europa zu unterstützen. Die Schwestern und der Vater seien zusammengeschlagen und die ganze Familie unter Waffengewalt bedroht und beschimpft worden. I.\_\_\_\_\_ selbst sei nie persönlich festgenommen oder von den Behörden gesucht worden. Ob er asylrelevante Nachteile erlitten hat, wurde offengelassen. Da die Familie insgesamt immer wieder einer Reflexverfolgung unterworfen war, ist auch bei I.\_\_\_\_\_ auf eine begründete Furcht vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen geschlossen, seine Flüchtlingseigenschaft bejaht und ihm Asyl in der Schweiz gewährt worden.

#### **E. 4.3.4**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht respektive das BFM von der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der genannten Verwandten der Beschwerdeführerin ausgeht, sind die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Schwierigkeiten und Behelligungen demnach ebenfalls als nachvollziehbar und somit als glaubhaft zu erachten. Das BFM hat daher zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin geschlossen.

#### **E. 4.4.1**

Unter Reflexverfolgung versteht man behördliche Belästigungen oder Behelligungen von Angehörigen auf Grund des Umstandes, dass die Behörden einer gesuchten, politisch unbequemen Person nicht habhaft werden oder schlechthin von deren politischer Exponiertheit auf eine solche auch bei Angehörigen schliessen. Der Zweck einer solchen Reflexverfolgung kann insbesondere darin liegen, Informationen über effektiv gesuchte Personen zu erlangen beziehungsweise Geständnisse von Inhaftierten zu erzwingen. Eine "Sippenhaft" in diesem Sinn ist von den türkischen Behörden etwa in den Süd- und Ostprovinzen nicht selten angewandt worden, wenn es galt, den Aufenthaltsort von flüchtigen Angehörigen der PKK oder anderer staatsfeindlicher Organisationen zu ergründen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist namentlich dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit dem Gesuchten in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn der Reflexverfolgte aus einer den türkischen Sicherheitskräften als "staatsfeindlich" bekannten Familie stammt respektive mehrere illegal politisch tätige Verwandte aufweist. Auch ein eigenes, nicht unbedeutendes Engagement seitens des Reflexverfolgten für illegale politische Organisationen erhöht das Risiko, Opfer einer Sippenhaft im weiteren Sinne zu werden (vgl. dazu EMARK 1994 Nr. 5). An den Umfang der eigenen Aktivitäten sind jedoch umso geringere Anforderungen zu stellen, je grösser das politische Engagement des gesuchten Familienmitglieds ist, zumal Ziel einer Reflexverfolgung häufig auch nur die Bestrafung der gesamten Familie für Taten eines politisch aktiven Familienmitglieds sein kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21).

Begründete Furcht vor künftiger Verfolgung liegt sodann grundsätzlich vor, wenn aufgrund objektiver Umstände in nachvollziehbarer Weise subjektiv befürchtet wird, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen

(vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/ Frankfurt a.M., 1990, S. 137 f., S. 144 ff.; Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern, 1999, S. 77 f.; EMARK 2000 Nr. 9, S. 78 mit Hinweisen). Gemäss EMARK 1993 Nr. 6 (vgl. E. 3b und 4, S. 36 ff., mit weiteren Hinweisen) kommen beweis erleichternde Grundsätze bei der Prüfung der begründeten Furcht zur Anwendung, wenn die Vorbringen im Kontext einer Reflexverfolgung stehen. Neben dem bereits Erlebten werden insbesondere die Aktivitäten von Verwandten mitberücksichtigt. Dies geschieht aus der Überlegung, dass Nachteile, die im Zeitpunkt der Ausreise objektiv keine Furcht vor zukünftiger Verfolgung hätten begründen können, in einer Situation der Reflexverfolgung unvermittelt in längere Inhaftierungen, Folter oder körperliche Misshandlung umschlagen können. In Bestätigung der Rechtsprechung der ARK (vgl. EMARK 2005 Nr. 21) stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass aufgrund der aktuellen Lageentwicklung in der Türkei die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK (beziehungsweise einer ihrer Nachfolgeorganisationen) oder anderer von den Behörden als separatistisch eingestufte kurdischer Gruppierungen weiterhin nicht auszuschliessen ist. Zwar scheint sich die Verfolgungspraxis der türkischen Behörden im Zuge des Reformprozesses zur Annäherung an die Europäische Union insofern geändert zu haben, als Fälle, in denen Familienangehörige kurdischer Aktivisten gefoltert oder misshandelt worden sind, abgenommen haben. Dagegen müssen Familienangehörige auch gegenwärtig noch mit Hausdurchsuchungen und Festnahmen rechnen, die oft mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden sein können.

#### **E. 4.4.2**

Die Beschwerdeführerin war nie politisch aktiv und hat sich auch anderweitig nicht exponiert. Aufgrund der Akten steht jedoch fest, dass sie aus S. \_\_\_\_\_, Bezirk B. \_\_\_\_\_, Provinz C. \_\_\_\_\_ stammt und der Q. \_\_\_\_\_-Grossfamilie angehört. Aus zahlreichen Asyldossiers von Familienangehörigen geht hervor, dass viele Verwandte der Beschwerdeführerin wegen politischer Aktivitäten behördlicher Repression ausgesetzt waren und mittlerweile in der Schweiz respektive in anderen Ländern als Flüchtlinge anerkannt sind. Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführerin, welche gemäss ihren Angaben anlässlich ihrer Anhörungen bis zu ihrer Ausreise keine asylrelevanten Behelligungen erlitt, bei einer Rückkehr in die Türkei begründete Furcht vor allfälligen künftigen Benachteiligungen im Sinne von Art. 3 AsylG zu attestieren ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sie einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt wäre.

#### **E. 4.4.3**

Mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks sollen staatliche Massnahmen erfasst werden, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen. Ausgangspunkt, um einen unerträglichen psychischen Druck bejahen zu können, stellen in der Regel konkrete staatliche Eingriffe dar, die effektiv stattgefunden haben; die staatlichen Verfolgungsmassnahmen müssen in einer objektivierten Betrachtung zudem als derart intensiv erscheinen, dass der betroffenen Person ein weiterer Verbleib in ihrem Heimatstaat objektiv nicht mehr zugemutet werden kann; ausschlaggebend ist mit anderen Worten nicht, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt hat, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. EMARK 1996 Nr. 30 E. 4d S. 291 f., mit weiteren

Hinweisen).

#### **E. 4.4.4**

Aufgrund der aktuellen politischen Situation in der Türkei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin bereits bei der Einreise behelligt würde. Angesichts der Tatsache, dass ihren Brüdern und Cousins in der Schweiz Asyl erteilt wurde, ist davon auszugehen, dass sie bei der Rückkehr nach ihren im Ausland verbliebenen Verwandten befragt würde. Dabei ist ihr aufgrund der einschneidenden Erfahrungen, welche sie selbst, aber auch ihre Verwandten mit den türkischen Sicherheitskräften machen mussten, zu glauben, dass sie bei einer Rückkehr unter massivem psychischem Druck stünde. Zudem fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits selbst Opfer von Reflexverfolgung - wenn auch nicht von asylrelevanter Intensität - war. Vor diesem Hintergrund ist die Furcht, bei einer Rückkehr in die Türkei zumindest mit Massnahmen rechnen zu müssen, die einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG bewirken, als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Nachfolgend ist deshalb noch zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin diesen zu erwartenden Nachteilen landesweit ausgesetzt wäre oder ihr innerhalb der Türkei eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stünde.

#### **E. 4.4.5**

Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss feststehen, dass sich eine von flüchtlingsrechtlich erheblichen Nachteilen bedrohte Person landesweit in einer ausweglosen Situation befindet. Wirken sich die Benachteiligungen nur lokal aus, und ist der Heimatstaat in der Lage und willens, der betroffenen Person in anderen Landesteilen wirksamen Schutz vor Verfolgung zu gewähren, so kann ihr das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative entgegengehalten werden. Die Anforderungen an die Effektivität des am Zufluchtsort gewährten Schutzes sind allerdings hoch anzusetzen. Wirksamer Schutz vor Verfolgung bedingt, dass die betroffene Person am Zufluchtsort nicht wiederum Opfer von Behelligungen im Sinne von Art. 3 AsylG wird. Im Weiteren erscheint eine wirksame Schutzgewährung auch dann als nicht gegeben, wenn die betroffene Person bereits in ihrer Heimatregion von Organen der Zentralgewalt - das heisst unmittelbar staatlich - verfolgt worden ist, vermag doch diesfalls ein Wegzug in einen anderen Landesteil diese Behelligungen nicht effektiv zu unterbinden. Darüber hinaus muss am innerstaatlichen Zufluchtsort mit hinreichender Bestimmtheit auch eine mittelbare Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen sein, das heisst die Gefahr, von staatlichen Behörden aus Motiven gemäss Art. 3 AsylG auf offizielle oder faktische Art in das Gebiet der unmittelbaren Verfolgung zurückgeschickt oder zurückgedrängt zu werden (vgl. EMARK 1996 Nr. 1 E. 5b und c S. 5 - 7).

#### **E. 4.4.6**

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin selbst nicht wegen eigener, als politisch missliebige eingestufte Handlungen, behördlich registriert oder aktiv gesucht wird. Hingegen ergeben sich genügend Anhaltspunkte für die Annahme, dass zahlreiche Angehörige der Familie Q.\_\_\_\_\_, insbesondere auch D.\_\_\_\_\_, welcher seine Verfolgungssituation seitens der türkischen Behörden mit einem als authentisch erachteten Abwesenheitshaftbefehl der Militärstaatsanwaltschaft der Gendarmeriekommandatur in T.\_\_\_\_\_ belegt hat, von den türkischen Sicherheitsbehörden zentral erfasst sind und die gesamte Familie Q.\_\_\_\_\_ als politisch

missliebige Familie mit Verbindungen zur PKK betrachtet wird. Wenn im Weiteren berücksichtigt wird, dass der türkischen Grenzpolizei bei der Wiedereinreise abgewiesener Asylgesuchsteller die Tatsache der Asylgesuchseinreichung im Ausland in der Regel nicht verborgen bleibt und dies wiederum eine Routinekontrolle mit eingehender Befragung zur Folge hat, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin bereits bei der Wiedereinreise als Angehörige einer politisch exponierten Familie identifiziert würde. Dabei ist auch sehr naheliegend, dass sie in einen konkreten Verdacht geraten könnte, mit diesen Verwandten in der Schweiz respektive in Deutschland politische und somit aus türkischer Sicht staatsfeindliche Kontakte gepflegt zu haben. In einem solchen Fall müsste die Beschwerdeführerin aber gerade vor dem Hintergrund der in letzter Zeit wieder zunehmenden Intensität des Konflikts zwischen türkischer Armee und kurdischen Rebellen mit weiteren Verdächtigungen beziehungsweise Behelligungen rechnen. Damit wird deutlich, dass der Beschwerdeführerin keine genügend sichere innerstaatliche Fluchtalternative offen steht.

#### **E. 4.4.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung ihre Asylvorbringen überwiegend glaubhaft dargelegt hat und angesichts der besonderen familiären Situation der glaubhaften Verfolgung der Angehörigen vorliegend von einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin vor künftiger asylrelevanter Reflexverfolgung auszugehen ist. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nachdem auf eine Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin geschlossen werden muss, erweist sich der diesbezüglich in der Rechtssmitteleingabe gestellte Antrag auf Edition der Verfahrensakten der Verwandten der Beschwerdeführerin als gegenstandslos.

#### **E. 4.5**

Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise auf ein Fehlverhalten der Beschwerdeführerin, welches unter einen oder mehrere der von Art. 1F FK umfassten Tatbestände zu subsumieren wäre. Mangels Hinweisen für das Vorliegen eines Asylausschlussgrundes gemäss Art. 53 AsylG ist ihr Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

#### **E. 5**

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung des BFM vom 17. September 2004 betreffend Asyl und Wegweisung aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und das mit der Rechtsmittelschrift gestellte Begehren um Gewährung der unentgeltliche Rechtspflege ist gegenstandslos geworden.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner

Kostennote einen Aufwand von insgesamt 20,6 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 230.-- sowie Barauslagen von Fr. 95.-- aus. Dieser Aufwand erscheint im Vergleich mit ähnlich gelagerten Verfahren als angemessen (Art. 10 Abs. 2 und 14 VGKE). Die Parteienschädigung wird daher auf Fr. 5'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.